Werk

Titel: Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik mit besondere...

Autor: Schäffle

Ort: Tübingen

Jahr: 1892

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0048|log125

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ZUR WISSENSCHAFTLICHEN ORIENTIERUNG ÜBER DIE NEUESTE HANDELSPOLITIK.

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF

DIE PFLICHTEN DES GRUNDEIGENTUMS IN DEN SCHUTZZOLLFRAGEN.

VON

DR. SCHÄFFLE.

DRITTER ARTIKEL.

Die handelspolitischen Aufgaben der nächsten und ferneren Zukunft.

XIV. Die durch die Verträge vom Dezember 1891 bereits stattgehabte Umkehr vom Hochschutzsystem der Tarife von 1879 bis 1887.

Die Einschränkung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Prohibitionen.

Dem 1879 zur Geltung gekommenen Hochschutzsystem haben wir, so unbefangen wir in unserem ersten Artikel dessen Entstehung zu erklären vermocht haben, im zweiten Artikel eine günstige Beurteilung hinsichtlich seiner Rückwirkungen sei es auf die Produktion und den Verkehr, sei es auf die Verteilung des Nationaleinkommens durchaus nicht abgewinnen können. Es gilt nun noch, wie dies im Eingang des ersten Artikels versprochen ist, die Umkehr und den nächsten weiteren Fortschritt unserer Handelspolitik abschliessend zu erörtern. Diese Aufgabe ist im gegenwärtigen dritten und letzten Artikel leicht und kurz zu lösen, nachdem inzwischen die wirkliche Umkehr teilweise schon erreicht worden ist durch die Verträge Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, mit Italien und mit Belgien, je vom 6. Dez. 1891 und durch den Vertrag mit der Schweiz vom 10. Dez. 1891. Diese

bereits stattgehabte wirkliche Umkehr vom Hochschutzsystem ist zuerst zur Anschauung zu bringen, bevor von dem die Rede sein kann, was noch weiter notwendig und möglich und wie Weiteres möglich ist.

Als das Grundübel an den Wirkungen des Hochschutzsystems trat im 2. Artikel die allgemeine handelspolitische Unsicherheit hervor, welche mit 1. Februar 1892 in einen allgemeinen Zoll- und Verkehrskrieg Aller gegen Alle auszuschlagen drohte. Diesem Uebel ist wenigstens für die oben erwähnten fünf mitteleuropäischen Staaten dadurch gesteuert worden, dass für sie gleichmässig auf fast 12 Jahre (1. Febr. 1892 bis 31. Dez. 1903) stabile Verkehrsgrundlagen in weiterem Umfang geschaffen sind. Nicht wenig Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass auch weit über das Jahr 1903 hinaus gleichmässig längere Stabilitätsperioden werden gewonnen werden; denn die peinliche Ungewissheit, die unmittelbar vor 1892 eingetreten war, wird wohl unvergessen bleiben.

Die Beunruhigung und Störung des internationalen Verkehrs erfolgte, wie die beiden ersten Artikel dargethan haben, in drei Formen des Protektionismus und Prohibitionismus: teils in Gestalt zolltarifarischer, teils in Gestalt eisenbahntarifarischer, teils in Gestalt veterinärpolizeilicher Erschwerungen und Verbote der Einfuhr gegenüber. In allen drei Richtungen ist zwar nicht die wünschenswert volle, aber doch eine anerkennenswert teilweise Umkehr — Dank hauptsächlich dem zweiten deutschen Reichskanzler, der sich in sehr kurzer Zeit in das Gebiet der Handelspolitik tief und glücklich einzuarbeiten verstanden hat, — bereits erreicht worden. Wir wollen dies für alle drei Richtungen der Ausschliessungspolitik feststellen, am eingehendsten, aber erst zuletzt an dem zolltarifarischen Vertragsinhalt.

Erstens: Die Beseitigung der veterinär- und sanitätspolizeilich verkleideten Prohibition.

Diese Prohibition war, wie bereits gezeigt ist, hauptsächlich gegen Oesterreich-Ungarn trotz der seit 1881 guten Veterinärpolizei des letzteren Reichs und gegen die Verein. Staaten wirksam gewesen und hat nicht wenig dazu beigetragen, diese Staaten zum schärfsten handelspolitischen »Herüberschiessen« zu bewegen. Jetzt ist diese Form mittelbaren und versteckten Agrarschutzes Oesterreich-U. gegenüber aufgegeben. Die angebliche Veterinär-

polizei als Prohibitionsmittel ist verlassen und auf wirkliche Veterinärpolizei zurückgeführt im Vertrage mit Oesterreich. Die Vereinigten Staaten haben die Aufhebung des deutschen Verbotes der Schweine- und Fleischwaren-Einfuhr aus Amerika (Kais. V.O. vom 6. März 1883) durch die Gewährleistung einer verbesserten Exportfleischschau, deren Mängel durch unsere Importfleischschau wohl ausreichend werden bekämpft werden können, erreicht. Die Nachgiebigkeit der deutschen Regierung in beiden Richtungen wird diplomatisch und handelspolitisch als ein ganz weises Verhalten anzuerkennen sein: das Beharren hätte zum schärfsten Handelskrieg und bald vielleicht zu noch Schlimmerem geführt.

Von besonderem Interesse ist die Bedeutung der Sache gegen Oesterreich-Ungarn, eventuell gegen Serbien, mit welch letzterem Lande die Verhandlungen zur Zeit noch schweben. Die als positive Lösung einer sehr schwierigen Aufgabe internationaler Wirtschaftspolizei höchst beachtenswerten Bestimmungen des »Viehseuchen-Uebereinkommens« (grossenteils übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Verträgen Oesterreich-U.'s mit Italien und mit der Schweiz) schützen die heimische Viehzucht ausreichend gegen Ansteckung, ohne dem Missbrauch der veterinärpolizeilichen Abhaltung für die agrarschutzzöllnerische Prohibition noch ferner viel Raum zu lassen. An Stelle der Ungebundenheit in brutalen Verboten werden eingeführt: die Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Grenzstationen mit veterinärpolizeilich befähigtem Personal, ferner die scharfe Ordnung der durch ein veterinärpolizeilich vertrauenswürdiges Personal ausgestellten Ursprungszeugnisse, die wechselseitige Beschickung der beiderseitigen Gebiete durch veterinärpolizeiliche Kommissäre, die Beschränkung des Verbotes auf Einfuhr aus den wirklich mit Rinderpest und Lungenseuche verseuchten Teilen des anderen Gebietes.

Für die neueste Entwickelungsgeschichte des Völkerrechtes ist hiebei namentlich der Artikel 7 des »Viehseuchenübereinkommens« bezüglich die wechselseitige Beschickung durch Kommissäre zu beachten. Derselbe lautet: »Die vertragschliessenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissäre in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Vieh-

höfen, Schlachthäusern, Quarantäne-Anstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissäre bedarf es nicht. Die vertragschliessenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissären des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.«

Um die Bedeutung der erreichten Abschaffung von veterinärpolizeilich verkleidetem Prohibitionismus klar zu erfassen, hält man sich am besten an die nicht widerlegte und wohl kaum widerlegbare »Begründung« der österreichisch-ungarischen Vertragsvorlagen. In der dem österreichischen Reichsrate gegebenen »Begründung« heisst es nun: »Der lebhafte Verkehr mit Vieh, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Staaten des Deutschen Reiches anderseits seit langer Zeit bestand, hat durch die im Beginne des abgelaufenen Dezenniums von Seite der Regierung des Deutschen Reiches vorzugsweise infolge der Besorgnis (?) vor Einschleppung der Rinderpest gegen die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn ausgesprochenen Beschränkungen und Verbote eine sehr bedauerliche Störung erlitten, welche von der landwirtschaftlichen Bevölkerung schwer empfunden wurde. Durch zahlreiche aus ihrer Mitte gegebene Anregungen zur Erwirkung und vertragsmässigen Regelung des freien Viehverkehres nach diesen Absatzgebieten wurde dieser Schädigung unzweideutiger Ausdruck gegeben, welche sich ziffermässig dadurch bemessen lässt, dass unser Viehexport in das Deutsche Reich, welcher 1877 noch 100 Millionen Mark betrug, in den Jahren bis 1890 sich bis auf 39 Millionen Mark verminderte. Seither wurde der eingreifenden Besserung der veterinärpolizeilichen Verhältnisse durch die Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten und der Rinderpest mit den zugehörigen Durchführungsverordnungen eine gewährleistende Grundlage gegeben und auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1880 auch ein staatlicher Veterinär-Organismus geschaffen, welcher seiner Kompletierung bereits nahe ist. Auch in den Ländern der ungarischen Krone wurde seither ein vortreffliches Veterinärgesetz erlassen und ein wirksamer staatlicher Veterinär-Organismus ins Leben gerufen. Obwohl

die Wirkungen dieser gebesserten Verhältnisse sich schon bald zu zeigen begannen, indem seit dem Jahre 1881 keine ausgedehntere Verseuchung mit Rinderpest eintrat und seit dem Jahre 1884 auch keine vereinzelten Einschleppungen dieser Tierseuche in Grenzortschaften mehr stattfanden, obschon ferner auch gegenüber den übrigen Tierseuchen eine von Jahr zu Jahr ersichtlicher werdende Wirksamkeit des gesetzlichen und administrativen Veterinär-Apparates zu Tage trat, ist es doch erst jetzt anlässlich der Verhandlungen wegen Abschluss eines Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche gelungen, dem schon früher bestandenen Viehseuchenübereinkommen mit dem Königreiche Italien und mit der Schweiz auch ein solches mit dem Deutschen Reiche anzureihen. Wenn dieses Uebereinkommen auch manche für den österreichisch-ungarischen Viehexport sehr beschwersame Bestimmungen enthält, ist durch dasselbe immerhin eine feste Grundlage für die Regelung und Erweiterung unseres Exportes in das Deutsche Reich gegeben und ein wesentlicher Vorteil gegenüber der seit einem Jahre bereits eingetretenen, aber doch ausserordentlich erschwerten und gänzlich prekären Gestattung der Einfuhr von Tieren erzielt. Ausserdem sind die erwähnten beschwersamen Bestimmungen von solcher Beschaffenheit, dass bei weiterer Verbesserung unserer veterinären Verhältnisse, welche allerdings nicht bloss von der Thätigkeit der Behörden, sondern auch von der verständnisvollen Mitwirkung der beteiligten Kreise der Bevölkerung abhängt, zu ihrer praktischen Anwendung die Gelegenheit immer mehr entfallen wird ... Das im Artikel 4 gegenüber dem schweizerischen Vertrage bedungene gegenseitig strengere Vorgehen beim Ausbruche der Rinderpest findet seine Begründung darin, dass die von einem Einbruche der Seuche zunächst bedrohten Königreiche und Länder der Grenze des Deutschen Reiches weit näher gelegen sind, als jener der Schweiz. Diese Bestimmung konnte anstandslos angenommen werden, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Gefahr einer Einschleppung der Rinderpest nahezu ausser Betracht kommt, dann weil das Deutsche Reich der gleichen Gefahr ausgesetzt wäre und diese Bestimmung daher auch für Oesterreich grosse Vorteile zu bieten vermag. — Aehnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen bezüglich der Lungenseuche im Artikel 5 dieses Uebereinkommens. Diese Bestimmungen sind übrigens an eine im Schlussprotokoll sub 4

niedergelegte Verabredung geknüpft. Nach dieser Verabredung soll insolange, als die an der Lungenseuche erkrankten Tiere in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht auf Grund geänderter seuchengesetzlicher Bestimmungen getötet und auch alle übrigen Tiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Tieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles von jeder Entfernung aus dem Seuchengehöfte, — es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung innerhalb Oesterreich-Ungarns abgehalten werden, die im Absatze 3 der Ziffer 4 des Schlussprotokolles zum Viehs.-Ü.E. vereinbarte Bestimmung in Geltung bleiben. — Um jedoch unser Exportvieh für den deutschen Marktverkehr dauernd befähigt zu machen und der Anwendung dieser letzteren Bestimmung unter Sicherung der in Ziffer 5 des Schlussprotokolls zugesprochenen Begünstigung zu begegnen, besteht die Absicht, die Lungenseuche unter Anwendung der Keulung aller erkrankten und aller der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder gegen Entschädigung aus dem Staatsschatze zu tilgen und auf diesem Wege die gedachte höchst lästige und den Viehtransport schädigende Seuche ebenso gründlich zu beseitigen, wie dies bezüglich der Rinderpest gelungen ist. — Uebrigens gewährt die Bestimmung des Art. 5 auch unserem Viehstapel den erforderlichen Schutz gegenüber der Verschleppung dieser Tierkrankheit aus dem Deutschen Reiche, aus welchem sowie aus den Niederlanden bekanntermassen die erste Einschleppung der Lungenseuche mittels Zucht- und Nutzvieh in die österreichisch-ungarische Monarchie seinerzeit stattgefunden hat.«

Das »Viehseuchen-Uebereinkommen« zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bildet zusammen mit der Ordnung der Sache gegen Italien und die Schweiz den Ansatz einer bald wohl umfassenderen internationalen Veterinär-Ordnung. — Dieser Ordnung widerstreben uns gegenüber noch Frankreich und England, obwohl dieses jetzt selbst lebendes Schlachtvieh in grossen Mengen auf (vorzüglich ausgerüsteten) Dampfern aus den veterinärpolizeilich immerhin bedenklicheren Verein. Staaten bezieht. Man darf hoffen, dass das Samenkorn positiver Ausgleichung widerstrebender Interessen auch dorthin aufgehen wird. Lang-

samer wird der Fortschritt sich Russland gegenüber vollziehen lassen; der veterinärpolizeiliche Verwaltungsorganismus des grossen Nachbarreichs gilt nicht als vertrauenswürdig genug. Wie viel aber selbst nach Südosten erreichbar ist, beweist die ältere Vereinbarung Oesterreich-Ungarns mit Serbien, welcher eine ähnliche mit Rumänien sich vielleicht anschliessen lassen wird. Ueber die hochinteressante erstere Vereinbarung äussert sich *Matlekovits* (a. a. O. S. 111 f.) wie folgt: »Die Vet.-Konv. verpflichtet Serbien zum Verbote der Vieheinfuhr aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei und nötigt Serbien zur strengen Grenzbewachung aus veterinärpolizeilichen Gründen; sie ordnet endlich die Anlegung eines Viekatasters an und zwar von den bedeuteten Grenzen bis auf 37 Kilometer einwärts im Lande und strenge Ueberwachung des Viehstandes innerhalb dieser Grenze. Ausserdem bedingt die Konvention, dass in Serbien hinsichtlich der Veterinärpolizei dieselben Anordnungen getroffen werden, welche Oesterreich-Ungarn selbst eingeführt hat — und erst wenn Serbien allen diesen Bedingungen entsprochen haben würde, sollte der freie Verkehr mit Tieren, jedoch mit der Beschränkung eintreten, dass die Einfuhr nur über gewisse Grenzstationen zu erfolgen und auf diesen Eintrittsorten von seiten der österreichisch-ungarischen Monarchie eine veterinärpolizeiliche Untersuchung stattzufinden hätte, wobei natürlich nur gesund befundenes Vieh zum Eintritt zugelassen würde. Serbien hat thatsächlich alle vorbestimmten Modalitäten erfüllt, geniesst seit 1883 den freien Viehverkehr und hat dem Viehstand Ungarns seit jener Zeit keine Seuche zugeführt.«

Bezüglich der Aufhebung der Kais. V.O. vom 6. März 1883 Amerika gegenüber hat *v. Caprivi* die veterinärpolizeiliche Heuchelei der Prohibitionisten in einer Reichstagsrede trefflich ironisiert: »Herr *von Kardorff* kam von dem Gold und dem Silber auf die Schweine und wirft uns vor, in Bezug auf den Vertrag mit Amerika — wenn man das einen Vertrag nennen will — nicht das erreicht zu haben, was wir hätten erreichen können. Wenn man Plus und Minus in Bezug auf diesen Vertrag gegenüberstellt, so muss ich bitten, von vornherein ausser Rechnung zu lassen die Zulassung des amerikanischen Schweinefleisches in Deutschland. Ich stelle die Bitte, die Einfuhr des Schweinefleisches ausser Betracht zu lassen, weil das deutsche Verbot, wie alle diese Verbote, nicht mit dem Bedürfnis unserer Landwirt-

schaft Amerika und der Welt gegenüber motiviert worden war, sondern *pure* und ausschliesslich immer nur aus veterinären Rücksichten. Wie konnten wir da, wenn nun die amerikanische Regierung sagt: wir sind jetzt im stande, Anstalten zu treffen, um die Gefahren zu beseitigen, einwenden: »»nein, jetzt wollen wir doch bei unserem Verbote stehen bleiben, denn die Aufhebung desselben passt unserer Landwirtschaft nicht!«« Das war unmöglich. Jetzt mussten wir das Motiv, auf dem wir Jahre lang geritten haben, weiter reiten und mussten anerkennen, dass es nicht mehr stichhaltig sei.«

XV. Die Umkehr vom Hochschutzsystem.
(Fortsetzung.)
Zweitens: die angebahnte internationale Gleichberechtigung im Eisenbahntarifwesen.

Der zweite Artikel hat wenigstens angedeutet, wie sehr der Schutz- und Prohibitionskrieg auch durch das Mittel der Eisenbahntarife seit 1879 geführt worden und wie hiebei wenigstens Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reiche bald überlegen gewesen ist.

Die neuesten Verträge stellen diesem Kriege nicht gerade ausreichende Schranken entgegen. Nur konnten sie vorläufig mehr kaum leisten, als sie wirklich darbieten. Die gewaltige Aufgabe nämlich, welche zuvor zu lösen ist, die Aufgabe nämlich: die durchgebildete Organisation einer Eisenbahntarifbestimmung zu schaffen, welche unabhängig ebenso von der Regierung als von den Parlamenten rein volkswirtschaftlich ihren Weg ginge, ist selbst in den »Eisenbahnräten« kaum angefasst, geschweige gelöst. Trotz oder vielmehr wegen und nach der Verstaatlichung der Eisenbahnen ist sie zwar ungeheuer wichtig geworden, aber zur Zeit von ihrer Erledigung, von der Befreiung der Produktion und des Verkehrs aus der zentralistischen Ministerialwillkür und aus der hochschutzzöllnerischen Verwertung der letzteren unabsehbar weit entfernt. So lange dies aber der Fall ist, kann von einer wirklichen Ordnung voller Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen im Eisenbahntarifwesen praktisch kaum die Rede sein. Man kann von den *v. Caprivi*'schen Ver-

trägen gerade hier Unmögliches nicht verlangen. *In magnis voluisse sat est!*

Im Schlussprotokoll zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag sind zwar Frachtbegünstigungen der Inländer einschliesslich der persönlichen Frachtbegünstigungen (der sog. Refaktien) für den Verkehr in derselben Richtung beseitigt. Allein die Begünstigungen können nach wie vor zu Gunsten österr. Ware in der für die Deutschen nicht belangreichen Richtung, z. B. von und nach Triest und Fiume stattfinden, wie das nach 1879 mit Virtuosität seitens der österreichisch-ungarischen Handelspolitik geschehen ist. Selbst Oesterreich-Ungarn gegenüber ist hier wenig erreicht, anderen Ländern gegenüber so gut wie gar nichts.

Zu den Bestimmungen der früheren Verträge mit Oesterreich-Ungarn ist in Beziehung auf den Eisenbahnverkehr die Bestimmung des Schlussprotokolls zum neuesten Vertrage Artikel 15 hinzugekommen: »dass die Frachttarife und alle Frachtermässigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.« Ueber diese Bestimmung äussert sich die »Begründung« der dem österreichischen Reichsrate gemachten Vorlage, wie folgt: »Durch den hier aufgenommenen Beisatz, »»bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung««, erscheint die aus tariftechnischen Gründen geradezu bedenkliche Auslegung ausgeschlossen, als müssten die den eigenen Erzeugnissen eingeräumten Tarifzugeständnisse den aus dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Teiles zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden gleichartigen Erzeugnissen, wenn sie dieselbe Bahnstrecke in entgegengesetzter Richtung oder eine andere Bahnstrecke in gleicher Richtung passieren, zur Verfügung gestellt werden. Demselben Zwecke dient die im Schlussabsatze von Z. 2 des Schlussprotokolles zu Artikel 15 vereinbarte Beschränkung, wonach die Einrechnung in die direkten Tarife nur bezüglich jener ermässigten Fracht-

sätze beansprucht werden kann, welche sich auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal-, beziehungsweise Verbandtarife ergeben; hiedurch wird der aus tariftechnischen Gründen praktisch unhaltbaren Auslegung vorgebeugt, als ob das Verlangen gestellt werden könnte, dass die im Publikationswege für einen nur begrenzten Zeitraum oder bis auf Widerruf eingeführten Kartierungs- oder Refaktiesätze in die direkten Auslandstarife übernommen werden sollten, was, abgesehen von dem dadurch bedingten, mit unverhältnismässiger Arbeit verbundenen fortwährenden Wechsel der Verbandsätze, geradezu eine Bevorzugung des Auslandverkehres vor dem internen Verkehre und keineswegs eine gleichmässige Behandlung beider Verkehre bedeuten würde. Letztere ist in vollem Umfange gewahrt, wenn derlei für bestimmte Relationen gegebene ermässigte Kartierungs- oder Refaktiesätze den deutschen Erzeugnissen während ihrer Giltigkeitsdauer im Umkartierungswege zur Verfügung gestellt werden.«

Dieselbe Sicherung, welche Deutschland gegenüber Oesterreich erreicht hat, hat Belgien Deutschland gegenüber angelegentlich betrieben und im Artikel 10 des Vertrages samt dem zugehörigen Teil des Schlussprotokolls eingeräumt erhalten.

XVI. Die Umkehr vom Hochschutzsystem. (Forts.)

Drittens: Im Zolltarifwesen. Zunächst das Sonderzollwesen (Differentialzölle — *détaxes* und *surtaxes*).

Die neuesten Verträge bieten wenigstens dankenswerte Anfänge und Ansätze für Beseitigung der Kampf- und Ausschliessungszölle. Einmal bezüglich der Herabsetzung der Zölle in den allgemein geltenden Tarifen, sodann bezüglich der differentiellen Belastung einzelner Verkehre. Der letztere Punkt sei zuerst berührt und erledigt.

Die Sonderzölle sind teils besondere Begünstigungen und Belastungen nach dem Ursprung und der Herkunft aus ganzen Ländern beim Uebertritt über irgend welchen Punkt der ganzen Binnenzollgrenze (Differentialzölle i. e. S.), teils stellen sie sich dar als Sondertaxen bei der Einfuhr über bestimmte Teile der Binnengrenze, sei es, dass diese Teile (na-

mentlich der Seegrenzstrecken) niedrigere Eingangssätze verglichen mit den General- und Vertragstarifsätzen geniessen (Zollnachlässe, *Détaxes*), sei es, dass an diesen Grenzstrecken höhere Sätze zu entrichten sind, indem die Absicht besteht, die Einfuhr von bestimmten fremden Häfen und Zufahrtslinien abzuwenden (Zollaufschläge, *surtaxes*).

Die Verträge räumen allen kontrahierenden Staaten mittelst der Meistbegünstigungsklausel jede Begünstigung, die einzelnen Kontrahenten gemacht werden, auch allen übrigen ein; vertragsmässig gibt es keine Differentialzölle, was wir im letzten Abschnitt dieses Artikels lediglich zu billigen haben werden. Dagegen sucht einerseits der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn die Sonderzollabschläge, derjenige mit Belgien die Sonderaufschläge einzuschränken, bezw. fernzuhalten.

Die See-Zollabschläge (*détaxes*). Wir haben in einem früheren Abschnitt die gewaltige Wirkung der österreichisch-ungarischen Retorsion gegen unsere eisenbahntarifarischen und veterinärpolizeilichen Durchfuhrerschwerungen im Wege der Seedifferentialzölle für Fiume und Triest und im Wege der Eisenbahntarifbegünstigung der Verkehre von und nach Triest und Fiume bereits kennen gelernt und die »Begründung« der österreichischen Vorlage bestätigt dies, indem sie die Nachweisung eines gewaltigen Erfolges jener Retorsionsmassregeln, welche Hamburg und Bremen, den Rhein- und Neckarstädten einen erheblichen Durchfuhrhandel — leider wohl für unabsehbare Zeit entzogen haben, mit Wohlgefallen zahlenmässig bis 1889 weiterführt. Der neueste Vertrag mit Oesterreich-Ungarn thut nun für 12 Jahre wenigstens dem weiteren Steigen der See-Zollabschläge Einhalt. Allein ganz haben wir den Schaden des Hochschutzsystems nicht zu beseitigen vermocht, wie auch die »Denkschrift« der deutschen Regierung zugesteht. Die hauptsächlichen See-Zollabschläge bestehen in Oesterreich-Ungarn für zwölf weitere Jahre fort, und wenn hierüber die »Begründung« der österreichischen Vertragsvorlage einigermassen frohlockt, so ist deutscher Aerger hierüber nur an die Adresse der Urheber und Fortbildner des Hochschutzsystems von 1879 zu richten.

Deutschland hat seinerseits auf die Ausdehnung seiner bisherigen Seeeinfuhr-Begünstigungen Verzicht geleistet. Dieser Verzicht ist jedoch für dritte Staaten so belanglos wie für Deutschland selbst. Wie Wenige kannten auch nur die Thatsache, dass

solche bestehen? »In Deutschland — sagt die österreichische »Begründung« — bestehen dermalen nur für drei Artikel Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See, und zwar für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten aus gemeinen Steinen, Dachschiefer uod rohe Schieferplatten. Von diesen hatte die differentiell höhere Verzollung des Dachschiefers an der Landgrenze für unseren Export aus Mähren und Schlesien eine nachteilige Wirkung; eben diese Begünstigung des deutschen See-Importes bei Dachschiefer kommt aber mit 1. Februar 1892 in Wegfall, nachdem der Dachschieferzoll seitens Deutschlands für die Einfuhr über alle Grenzen zum Betrag des bisher nur für die Einfuhr zur See bewilligten Zolles (50 Pfennige per 100 Kilogramm) herabgesetzt wurde. Der formelle Vorbehalt des Deutschen Reiches, für dieselben Artikel und in prozentuell gleichem Ausmasse Détaxen für die See-Einfuhr verfügen zu können, wie solche am 1. Februar 1892 in Oesterreich-Ungarn in Kraft stehen werden, ist vom Standpunkte unserer Interessen ohne Belang, da wir bei den in Rede stehenden Artikeln kaum einen irgend nennenswerten Vermittlungsverkehr über die Landgrenze nach Deutschland wahrzunehmen haben, welcher etwa durch deutsche Détaxen für die See-Importe berührt werden könnte; die Aufgabe unserer Seezollnachlässe war und ist vielmehr nur die, den eigenen österreichisch-ungarischen Markt so viel als möglich von unseren Seehäfen aus mit den genannten Kolonialwaren zu versorgen, und dieses handelspolitische System wird nun auch vertragsmässig bestätigt.«

Die vertragsmässige Ausschliessung der Sonderzuschläge (*surtaxes*) im Eingangszolltarif — ist durch die allgemeine Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in die sämtlichen Verträge auf 12 Jahre sichergestellt. Auch Belgien und Holland gegenüber sicherlich zum beiderseitigen Vorteil, da wir über beide Länder ebenso exportieren, wie importieren!

XVII. Die Umkehr vom Hoch-Sch.-System. (Schluss.)

Viertens im Zolltarifwesen, Fortsetzung: Die Umkehr in den allgemeinen Tarifbestimmungen.

Soweit die Verträge teils Bindungen, teils Ermässigungen im Zoll gewähren, ist der nichtkonventionelle Generaltarif jedes Landes nur noch von untergeordneter Bedeutung; er gilt aus-

nahmlos nur noch gegenüber Staaten, welche weder durch neue noch durch alte Verträge die Meistbegünstigung geniessen. Für Deutschland gegenüber Russland, Rumänien und Portugal! Selbst Rumänien ist so eben (Juli 1892) für seine wichtigsten Exportartikel der Vertragszolltarif eingeräumt worden.

Das Verhältnis zu verschiedenen Staaten ist dabei allerdings z. T. ein einseitiges. Bedeutende Länder, wie Spanien, Frankreich und die Vereinigten Staaten gewähren uns zwar ihren autonomen Minimaltarif. Ihr Minimaltarif ist jedoch schon so hoch, dass die Behandlung nach dem Generaltarif jener Länder eine gar viel stärkere Prohibition kaum bewirken würde. Zur Zeit sind dieselben weder zu liberaleren Vertrags-, noch zu mässigeren Minimaltarifen zu bewegen. Daran sind jedenfalls die jetzigen Regierungen unserer fünf Vertragsstaaten nicht schuldig; denn nicht sie haben in eine ausschliessende Minimaltarif-Politik hineingehetzt, sondern die über die Folgen ihres schädlichen Thuns nun laut klagenden Träger des Hochschutzsystems, mit ihrer Vertragsscheue gegen Bindungen und Ermässigungen des Generaltarifes, haben dies mehr oder weniger herbeigeführt. Der Zeit muss man es überlassen, dass die betreffenden Völker zur freien Umkehr aus eigenem Interesse sich ebenso entschliessen, wie soeben die mitteleuropäischen Staaten sich hiezu entschlossen haben. Und hiefür fehlt es gerade bezüglich der wichtigsten Länder, Frankreich und Verein. Staaten, schon jetzt nicht an einiger Aussicht. Ob Russland durch unsere Festhaltung des Generaltarifes seinem Getreide gegenüber sich mürbe machen lassen wird, steht freilich dahin; wünschenswert wäre dies auch für uns selbst, nämlich um der nicht erfreulichen Wirkungen willen, welche jeder Differentialzoll durch künstliche Verschiebung des Verkehrs in den differentiell belasteten Provenienzen für den Handel, sowie durch die Unzuverlässigkeiten und Plackereien der zu seiner Handhabung erforderlichen Ursprungszeugnisse im Gefolge hat.

Dagegen haben die Vertragsländer: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien (diese vier in den Verträgen vom 6. Dez. 1891), und Schweiz (Vertrag mit Deutschland vom 10. Dez. 1891) eine sehr belangreiche Umkehr im Zolltarifwesen — durch Ermässigungen und Bindungen unter umfassendster Zulassung der Meistbegünstigung je gegen die Vertragsstaaten — zu stande gebracht.

Allerdings ohne alles überstürzende, sprungweise Vorgehen!

In den Bindungen und in den Ermässigungen der Zollsätze durch die Verträge der fünf Staaten ist durchgehends sehr vorsichtig zu Werke gegangen worden; ohne jeglichen Schaden hätte noch viel weiter gegangen werden können. Allein das »Eile mit Weile« war ja den vertragschliessenden Regierungen gerade durch die geschwollenen Prätensionen und durch die parlamentarische Macht der industriellen und agrarischen Zollgrossrentner der Nation aufgezwungen. Einem entschiedenen weiteren Fortschritt aus Anlass neuer Vertragsschlüsse für die Zeit nach 1903 wird das jetzige *festina lente* vielleicht dennoch günstig sein. Freilich berührt es in den Vertragsbegründungen fast aller Regierungen sehr unangenehm, gegen die Privilegierten des Industrie- und Agrar-Hochschutzes Bücklinge zu dem Zwecke gemacht zu sehen, die Verträge durch die Parlamente durchzulootsen. Allein billiger Weise kann man hiefür nicht die einzelne Regierung von heute, sondern nur das ganze Volksvertretungssystem der Gegenwart verantwortlich machen, welches einseitigst nur die interessierten materiellen Interessen zur Geltung kommen lässt. Allerdings hätte grosser Scharfblick dazu gehört, seiner Zeit vorauszusehen, dass selbst beim allgemeinen Stimmrecht, wie beim Censussystem noch mehr als die Lohnarbeiter vorläufig die Agrar- und Industriebarone mit den Bauern und Handwerkern und mit den Gläubigen im Schlepptau die Schnüre des Staatsbeutels in die Hände bekommen und die Staffeln des Zolltarifes bauen könnten.

Trotz der grossen Vorsicht in der Stärke der Ermässigungen erreichen diese samt den Bindungen gegenständlich dennoch einen recht erheblichen Umfang.

Nach den Reichstagspapieren führen wir diesfalls folgende seitens des Bundesrats gegebene Nachweisungen an: 1) Von dem 300 bis 340 Millionen Mark betragenden jährlichen Durchschnittswert der Warenausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-U. sind für einen Exportwert von 63 Millionen Mark die Zollsätze ermässigt und für einen Wert von 198 Millionen Mark die Zölle gebunden worden. Bei den Zollermässigungen sind die Sätze gegenüber dem zur Zeit geltenden Meistbegünstigungstarife durchschnittlich um 25 Prozent herabgesetzt. — 2) Gegenüber Italien sind von dem 80 bis 100 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands

für einen Wert von etwa 33 Mill. M. die Zollsätze ermässigt und für einen Ausfuhrwert von etwa 60 Millionen Mark die Zölle gebunden. — 3) Gegenüber der Schweiz stellen von dem, 180 bis 200 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesamtwert der Warenausfuhr Deutschlands die zollermässigten Artikel einen Wert von 86 Millionen Mark dar, während für einen Exportwert von 66 Millionen Mark die Zollsätze im Vertragstarife gebunden worden sind; die gegenüber dem neuen allgemeinen schweiz. Tarif von 1891 erzielten Zollermässigungen betragen im grossen Durchschnitt etwa 35 Prozent, obwohl auch dieser neue Zolltarif der Schweiz als Schutz- und als Finanztarif noch immer weit hinter den Sätzen der deutschen, österreichischen und italienischen General- und Vertragstarife zurückbleibt. — Sohin erreichen die Ermässigungen und Bindungen gegenständlich wirklich einen recht erheblichen Umfang.

Dieser grosse Umfang der Ermässigungen und Bindungen will um so mehr besagen, als auch das Gebiet, für welches auf zwölf Jahre ein liberaleres und ein sehr stabiles Zollsystem festgelegt worden ist, kaum weniger als hundertdreiunddreissig Millionen gebildeter und wohlhabender Bevölkerung, vorläufig also weit mehr M. denn die amerikanische Union und das europäische Russland umspannt. Ganz abgesehen davon, dass die Gewährung der Meistbegünstigung auch an Länder, die uns noch keinen Konventionaltarif bieten, mittelbar gegen die Versuche zu weiteren Einfuhrerschwerungen daselbst einen bedeutenden Damm bilden wird.

Der mitteleuropäische Zolltarifzustand aus der Zeit von 1865 bis 1879 ist allerdings bei Weitem noch nicht wiedererreicht; denn die Ermässigungen und Bindungen verstehen sich den neueren, seit 1879 bedeutend erhöhten, nicht den älteren viel liberaleren Generaltarifen gegenüber.

Eine ruhige Prüfung alles Einzelnen hat dem Verfasser dieses die weiterhin kurz an den Hauptzollgruppen erwiesene Ueberzeugung beigebracht, dass die *v. Caprivi*'sche Handelspolitik erreicht hat, was bei der nicht durch sie verfahrenen Lage überhaupt zu erreichen war. Das Folgende dürfte darthun, dass es richtig ist, wenn die »Denkschrift« an den Reichstag in bescheidenem Ausdruck vom deutschen Unterhandlungserfolge aussagt: »Die Zu-

geständnisse, welche deutscherseits in den Verträgen haben gemacht werden müssen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich. Die verbündeten Regierungen sind sich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite der gemachten Zugeständnisse in vollem Umfange bewusst. Sie sind bei den Verhandlungen mit Erfolg darauf bedacht gewesen, die erforderlichen Tarifzugeständnisse auf das thunlichst geringe Mass zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der landwirtschaftlichen Zölle, hinsichtlich deren es der äussersten Festigkeit bedurfte, um den weitgehenden Anforderungen der an ihrer Ermässigung interessierten verhandelnden Staaten Widerstand zu leisten. Wenn die verbündeten Regierungen sich zu einer teilweisen Ermässigung derselben entschlossen haben, so ist dies in der Erwägung geschehen, dass einerseits ohne ein Entgegenkommen auf dem Gebiet der deutschen Agrarzölle die Einigung mit Oesterreich-Ungarn und damit auch die in Aussicht genommene weitere handelspolitische Aktion von vornherein aussichtslos gewesen wäre, und dass andererseits die bewilligten Reduktionen dasjenige Mass nicht überschreiten, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes, selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel, nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erschien. Neben den landwirtschaftlichen Zöllen haben auch die deutschen Industriezölle mehrfache Ermässigungen erfahren müssen. Gegen die deutschen Zugeständnisse haben sich zunächst die mitkontrahierenden Staaten zu Gegenbewilligungen verstanden, welche, nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen, der deutschen Volkswirtschaft ein volles Aequivalent gewähren. Diese Gegenbewilligungen enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr wertvolle Ermässigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung zahlreicher Zollbefreiungen, beziehungsweise die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschliessender Zölle, und damit den Verzicht auf etwaige künftige Zollerhöhungen. Es steht zu erwarten, dass die gemachten Konzessionen auch noch anderen Staaten gegenüber geeignete Verwertung finden und zur Erlangung weiterer Vorteile in dem Verkehr mit diesen Staaten beitragen werden. Die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind,

soweit die Verhältnisse dies gestattet haben, bereits angebahnt. Durch die für einen Zeitraum von 12 Jahren vereinbarte Gültigkeit der Verträge ist die von der Geschäftswelt so dringend gewünschte Stabilität auf lange Zeit nach Thunlichkeit gesichert. Die verbündeten Regierungen geben sich der Ueberzeugung hin, dass die vorgelegten Verträge sich als geeignet erweisen werden, die Handelsbeziehungen des Reichs mit den Vertragsstaaten nicht nur vor gefährlichen Schwankungen und Schädigungen zu bewahren, sondern vielmehr in ihrem bestehendem Umfange zu erhalten und zu erweitern, sowie dass dieselben den Ausgangspunkt für die wünschenswerte vertragsmässige Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen zu anderen Staaten bilden werden.«

Vor der thatsächlichen Wahrheit dieser Regierungsbehauptung ist bei Genehmigung der Verträge das 1879 bis 1887 so siegreich gewesene Hochschutzzöllnertum des deutschen Reichstages zur entschiedenen Minderheit eingeschmolzen. Die hauptsächlichen Einwendungen, die es vorgetragen hat, erweisen sich als völlig unstichhaltig, wie sich durch wenige Sätze erweisen lässt.

Da sollen einmal der Schweiz gegenüber zu starke Einräumungen gemacht worden sein! Ein Blick in die neuen Vertragstarife, bezw. Generaltarife beweist jedoch das Gegenteil. Die Schweiz ist auch heute noch im General- und im neuesten Vertragstarif unvergleichlich liberaler als Deutschland. Wenn ihr Vertragstarif von 1881 nebst Zusatz von 1887 nicht durchaus aufrecht bleibt, so beruht dies nur darauf, dass die Schweiz — durch den Vertragstarif mit Frankreich bis 1892 gebunden — mit den Erhöhungen ihres neuesten Generaltarifes und Vertragstarifes hatte warten müssen, nachdem die Staaten ringsum damit längst und in viel höherem Masse vorangegangen waren. Und ein sehr erheblicher Teil der relativen Erhöhung ist überdies ein finanzpolitisch wohl zu rechtfertigender Akt unumgänglicher Befriedigung des erheblich gestiegenen Finanzbedarfs auch der Schweiz. Treffend hat im Deutschen Reichstag der Staatssekretär *v. Marschall* die Behauptung einer stattgehabten Verschlechterung des Verhältnisses zur Schweiz nachgewiesen, indem er nach dem Bericht des »R.A.« bemerkte: »Die Schweiz hatte nach dem alten Vertrag uns gegenüber etwa 24 Zollsätze gebunden, die einen Exportwert von noch nicht 20 Millionen Mark darstellen, ungefähr ein Zehntel unseres Exports nach der Schweiz; für neun Zehntel unseres Exports im Wert von über 150 Millionen

Mark waren in dem alten Vertrage keine Zollsätze festgestellt. In dieser Beziehung hatte also die Schweiz vollkommen freie Hand, die Zollsätze anzusetzen, wie sie wollte. Sie konnte freihändlerisch, sie konnte schutzzöllnerisch, sie konnte prohibitiv verfahren; sie hatte nur die eine Verpflichtung, uns meistbegünstigt zu behandeln, also, wenn sie sich Beschränkungen auferlegte, dieselben uns auch zu gute kommen zu lassen. Diese Vorteile, die wir aus der Meistbegünstigung genossen, waren zwar unentgeltliche, aber auch jederzeit widerrufliche, und da sage ich: wer eine Einnahme, die ihrer Natur nach in das Extraordinarium gehört, in das Ordinarium einstellt, der wird eines Tages eine Enttäuschung erleben, und gerade so geht es denjenigen Interessenten, welche sich mit den Meistbegünstigungssätzen sicher gefühlt, sie als ein wohl erworbenes Recht betrachtet haben und nun, da die Verträge, auf denen sie beruhen, ausser Kraft treten, sich vorwurfsvoll an die Regierung wenden und fragen: wo bleiben meine Zollsätze? Die Antwort ist einfach die: wer sich auf die Dauer die Zollsätze sichern will, der darf seine Handelspolitik nicht auf die Meistbegünstigung allein stützen, der muss eben Tarifverträge abschliessen, und daraus ergiebt sich eben die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Vorgehens der verbündeten Regierungen.«

Deutschland soll sodann im Vergleich mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien besonders viele Ermässigungen und Bindungen eingeräumt haben. Das war eben auch eine notwendige Nachholung der gerechtfertigten Ausgleichung wegen. Oesterreich und Italien hatten auch unter der zwölfjährigen Herrschaft des Hochschutzsystems sich mehr durch Verträge gebunden erhalten, als Deutschland, dessen Tarifvertragsscheue zu dieser Zeit in unserem ersten Artikel bereits nachgewiesen ist. Die ausgleichende Nachholung war auch ihnen gegenüber unvermeidlich und sie umschliesst keine einseitige Mehreinräumung. Belgien aber hatte den Hexensabbat internationaler Ausschliessung überhaupt nicht mitgemacht. Es sichert uns jetzt wie früher seinen liberalen Tarif und einige besondere Einräumungen. Dafür durften ihm einige wenige weitere Ermässigungen und Bindungen über die Sätze der Verträge mit Oesterreich und Italien hinaus gewährt werden. Die »Denkschrift« an den D. R.T. bemerkt ganz sachlich: »Der im Wesentlichen auf dem belgisch-französischen Vertrag von 1881 beruhende belgische Zolltarif enthält überwiegend zollfreie oder mit mässigen Zollsätzen

ausgestattete Abteilungen und Unterabteilungen. Die belgischen Tarifkonzessionen sind demgemäss zum grössten Teil Bindungen bestehender Befreiungen von Eingangsabgaben und bestehender Eingangsabgaben. Zollermässigungen waren nur im beschränkten Mass durchzusetzen; im weiteren Umfange konnten solche entweder überhaupt nicht erreicht werden oder hätten Aequivalente erfordert, welche zu gewähren diesseits Bedenken getragen werden musste.« Dennoch sind einige Zollermässigungen erreicht worden, worunter die Herabsetzung des Zolles auf Schafe von 2,50 auf 2 Fr. pr. Stück praktisch von erheblichem Belange ist.

Ein dritter Vorwurf der Hochschutzzöllner gegen die neuen Verträge ging dahin, dass die Tarife von je zwei vertragschliessenden Staaten nicht eine völlige Gleichheit (»Parität«) darstellen. Allein diese von anderer Seite sog. »mechanische Gleichstellung«, welche übrigens bei einzelnen Positionen gar nicht mangelt, wäre gerade unter hochschutzzöllnerischem ebenso, wie unter finanzpolitischem Gesichtspunkt etwas völlig Unmögliches, ja sogar etwas höchst Verwerfliches. Aus der Forderung allwechselseitiger »mechanischer Gleichstellung« ergäbe sich ein für alle Länder völlig gleichartiger Tarif, so verschieden auch die Verhältnisse der Produktion, der Konkurrenzfähigkeit, des Schutzbedürfnisses und des Finanzzustandes liegen. Diese »mechanische Parität« ist schlechterdings unmöglich, so lange nicht völlige Weltzolleinigung erreicht ist, diese aber würde vielmehr die Aufhebung aller Zollerhebung, die völlige Verneinung des Zollwesens überhaupt bedeuten.

Nicht die möglichste Verallgemeinerung »mechanischer Tarifgleichheit« kann verständiger Weise gefordert werden. Leitend sind ganz andere Grundsätze, deren es hauptsächlich vier sein dürften: 1) Aufrechterhaltung einer gesunden Finanzpolitik innerhalb der dem Auslande gemachten Einräumungen; 2) Erleichterung der Einfuhr von Artikeln, welche das Ausland allein oder für immer überlegen produziert, zur Aneignung der volkswirtschaftlichen Vorteile des Auslandes; 3) Schonung jedoch für bestehende lebensfähige oder entwickelungsfähige Produktionszweige; endlich 4) Anwendung der Grundsätze 1 bis 3 in der Weise, dass im ganzen die wechselseitigen Vertragseinräumungen annähernd gleichwertig ausfallen. Diese Forderungen sind nun unseres Dafürhaltens in den neuen Verträgen zu ganz genügender Geltung gelangt.

Nur dürfen wir dieses Urteil keinem Leser autoritativ auf-

drängen, sondern haben es nach den einzelnen Haupttarifgruppen zu begründen, was nun in aller Kürze geschehen soll.

A) Die Finanzzölle in den neuen Verträgen.

Die reinen Finanzzölle — d. h. jene Zölle, deren Gegenstände entweder im Inlande nicht erzeugt werden können, oder durch den Zoll ganz überwiegend besteuert, nicht geschützt werden wollen, sind von den neuen Vertragstarifen kaum berührt. Das gilt von Tabak, Branntwein, Zucker, Kaffee, Thee. Hier ist es beim Alten geblieben, bis auf die Tarifsätze für Bier, die unserem Exporte zu gute kommen. Im allgemeinen behält jeder Staat freie Hand. Deutschland bleibt also unbeschränkt, für jene weiteren Ermässigungen in den Agrarzöllen, die wir befürworten müssen, mittelst gewisser Finanzzölle aufzukommen, soweit das Gesamtsteuersystem dies unerlässlich machen wird.

Als rein oder doch ganz überwiegend finanzielle Zölle werden jene auf Südfrüchte, Butter, Käse, Hopfen, Bettfedern, Geflügel, Eier, Wild aller Art, Olivenöl anzusehen sein. Bei diesen Artikeln haben allerdings mehr oder weniger erhebliche Zollermässigungen stattgefunden.

Am wenigsten für Südfrüchte, Olivenöl und Geflügel, für welche es bei den bisherigen Vertragssätzen mit Oesterreich und mit Italien sein Bewenden behält. Bedeutender ist die Herabsetzung für Wild aller Art (von 30 auf 20), für Eier von 3 auf 2, für Bettfedern von 6 auf 0, für Hopfen von 20 auf 14, für Butter von 20 auf 16, für Hartkäse, Gorgonzola, Strachino und Parmesan von 20 auf 15. Diese Ermässigungen kommen ganz überwiegend Oesterreich und Italien, teilweise der Schweiz (letzterer für Käse, weniger für Butter) zu gute. Sie beeinträchtigen jedoch die inländische Produktion kaum, waren jedenfalls im *do ut des* gegen Einräumungen dieser Staaten nicht zu vermeiden. Finanziell wäre das Opfer kein ganz unbeträchtliches, wenn nicht bei den meisten der genannten Artikel ein Steigen der Mehrverzollung zu erwarten wäre; hinsichtlich des Rückganges auf Zollfreiheit bei den Bettfedern wird das finanzielle Aufkommen allerdings nicht stattfinden. Die Ermässigung des Cichorienzolles gegenüber Belgien, welches $^5/_6$ der ganzen Einfuhr leistet, von 1 auf 0,80 M., bedingt kein nennenswertes finanzielles Opfer.

Die Ermässigungen reiner Finanzzölle werden im ganzen auch von der strengen Kritik kaum beanstandet werden können. Die

»Denkschrift« verteidigt die wichtigeren derselben wie folgt: »Bettfedern. Deutschland ist zur Deckung seines Bedarfs an Bettfedern im Wesentlichen auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen. Rohe Bettfedern sind zollfrei, gereinigte und zugerichtete Bettfedern mit 6 M. für 100 kg. zollpflichtig. Die Unterscheidung beider Arten von Bettfedern ist schwierig und hat schon vielfach zu Anständen bei der Zollabfertigung Anlass gegeben. Die Wiederherstellung der vor 1879 bestandenen Zollfreiheit wird der heimischen Bettfedern-Reinigung und Zurichtung, wobei es sich um Manipulationen einfacher Art handelt, voraussichtlich keinen Abbruch thun, zumal der bestehende Zoll bei dem hohen Wert der Ware von durchschnittlich 350 M. für 100 kg nur wenig ins Gewicht fällt. — Hopfen. Deutschland führt Hopfen fast nur aus Oesterreich-Ungarn ein. Dahin werden andererseits auch deutsche Hopfen in erheblicher Menge ausgeführt. Bei der Lage des deutschen Hopfenbaues, welcher in hohem Masse auf den Export angewiesen ist und die Konkurrenz ausländischer Hopfen auf dem heimischen Markt nicht zu scheuen hat, erscheint die Zollermässigung von 20 M. auf 14 M. für 100 kg brutto zulässig. Oesterreich-Ungarn hat den Zoll für Hopfen gleichmässig von 10 fl. auf 7 fl. herabgesetzt. — Geflügeleier. Der Zoll dürfte mehr als Finanzzoll denn als landwirtschaftlicher Schutzzoll in Betracht kommen. Auf die Gestaltung des Preises der frischen inländischen Hühnereier, welche bedeutend besser bezahlt werden als die importierten Eier, hat die zur Zeit auf über ½ Million Doppelzentner angewachsene Einfuhr ausländischer Eier kaum einen erheblichen Einfluss. Die inländische Produktion folgt dem heimischen, von Jahr zu Jahr steigenden Konsum bisher nicht genügend.«

Die gemischten Finanzzölle. Es giebt eine Reihe von Tarifpositionen, bei welchen der finanzielle Zweck noch überwiegt, eine Schutzabsicht jedoch mitunterläuft.

Dies ist bei den Agrar-, den Getreide-, Mehl-, Vieh- und Holzzöllen der Fall. Die neuen Verträge decken bei diesen Zöllen das berechtigte Finanzinteresse, wenn ein solches steuerpolitisch sich überhaupt rechtfertigen lässt, nur allzugenügend, wie sich sofort unter B zeigen wird.

Manche Zölle auf feine und hochfeine Industrieprodukte sind ebenfalls zugleich, z. T. ganz überwiegend Finanzzölle. Bei den betreffenden Artikeln haben mehrfach Ermässigungen stattgefunden, namentlich bei Geweben aller Art, Stickereien, Uhren

u. s. w., jedoch keine solche, welche gegenüber den erlangten Gegeneinräumungen ein irgend erhebliches, geschweige ein zu hohes Opfer darstellen werden.

Weintrauben und Wein. Die Zölle auf diese Artikel sind für Deutschland gemischte Zölle, Finanzzölle und Schutzzölle zugleich. Hier besonders bestand die Aufgabe darin, das Finanz- und das Schutzinteresse in Einklang zu bringen, und diese Aufgabe war — das politische Dreibundsinteresse zu Gunsten Oesterreichs und Italiens sprach überdies gewichtig mit —, nicht leicht zu lösen. Ob der gemachte Versuch gelingen wird, ist eine Frage, welche erst nach einer neuen Reihe schlechter Weinherbste in Deutschland sich wird beantworten lassen. An sich bleibe dies dahingestellt, obwohl uns der Glaube dafür vorläufig nicht mangelt.

Der Thatbestand der neuen Verträge ist der folgende: Für frische Weinbeeren bleiben die bisherigen Vertragssätze von 4 M. (Postware) und von 10 M. aufrecht. Für gestampfte in Fässern oder Kesselwagen eingehende Weinbeeren zur Weinbereitung in Deutschland geht jedoch der bisherige Vertragszoll von 10 auf 4 Mark herunter. Der Zoll für Wein in Flaschen ändert sich nicht. Der Fasswein wird nur von 24 auf 20 M. ermässigt. Dagegen roter Naturwein und Most zu solchem von mindestens 12 Proz. Alkoholgehalt und einem gewissen Extraktgehalt wird zum Verschneiden unter Kontrolle und unter Vorschrift von Zumengungshöchstbeträgen zu 10 statt zu bisher 24 M. zugelassen; solche Verschnittrotweine liefert Frankreich aus eigenem Gewächs fast gar nicht. Zu denselben Sätzen wie Verschnittrotwein geht der Wein für Kognakbereitung ein. — Zu diesen Zollmassregeln kommen ergänzend die Bestimmungen der neuesten Novelle (1892) zum deutschen Nahrungsmittelgesetze hinzu, welche den Verschnittwein vom Deklarationszwang freilassen, seinen Verkauf gleich dem Naturwein demnach nicht hindern, wohl aber den blossen Kunstwein (Tresterwein, Zuckeraufgusswein u. s. w.) der Kunstweindeklaration beim Verkauf unterwerfen.

Durch dieses Ganze von Massregeln wird das finanzielle Interesse kaum gefährdet sein; denn Flaschenweine behalten den alten Zoll und gewöhnliche Fassweine (nicht zum Verschnitt), also französische Weine, gehen nur von 24 auf 20 M. herunter. Denkbar bliebe es allerdings, dass die Technik der Aufladung und des Kesselwagentransportes frischer Trauben sich so heben

würde, um gestampfte Weinbeeren für die ganz überwiegende Mehrzahl geringerer Weinjahre in unerwartet grossen Massen zur inländischen Weinbereitung gelangen zu lassen. Dieser letztere Fall würde dem inländischen Weinbau abträglich werden können, wenn die Inlandweinbesteuerung es nicht verstünde, ausgleichend einzugreifen. Nicht dasselbe wird zu befürchten sein bezüglich der Zulassung von alkoholreichen Rotweinen des Südens zum wohlfeilen Verschnitt; sie soll der Herstellung eines guten dunkeln und helleren Rotweines im Inland durch Zumischung an saure Inlandweine, also dem inländischen Weinproduzenten dienen. Das kann zusammen mit der Zurückdrängung schädlicher Beimischungen und blosser Kunstweine mittelst der Novelle zum Nahrungsmittelgesetz ja wohl auch seine Wirkung thun. Ob wirklich der Zweck, das Weinverschnittgeschäft von Frankreich nach Deutschland zu ziehen, soweit es sich um den deutschen Konsum handelt, annähernd erreicht werden wird, kann nur die Zeit lehren. Gelingt die Absicht, so darf auch die Anomalie nicht stören, dass nun die alkoholreichen Verschnittrotweine des tieferen Südens billiger eingehen, als alle weissen und als alle nicht stark alkoholischen roten Weine.

Die Ordnung des Trauben- und des Weinzolles bildet einen der bedeutendsten Gegenstände des ganzen neuen Handelsvertrags-Systems. In amtliche Beleuchtung tritt sie durch die Aeusrungen der »Denkschrift«. Letztere bemerkt: »Der Schwerpunkt der deutschen Konzessionen bei dem Handelsvertrage mit Italien liegt auf dem Gebiete unserer Finanzzölle. Im Jahre 1883 beschränkten sich die bezüglichen Zugeständnisse im Wesentlichen auf beträchtliche Zollermässigungen für frische und getrocknete Südfrüchte. Diesmal war ein Vertrag mit Italien unter Aufrechthaltung unseres Weinzolls (für Fasswein) nicht mehr zu erreichen. Es gelang zwar, die allgemeine Ermässigung des Zolls für Fassweine auf ein verhältnismässig geringes Mass — von 24 M. auf 20 M. für 100 kg — einzuschränken und dadurch einer für unseren Weinbau besonders unerwünschten erheblichen Erleichterung der Einfuhr von fertigen Trink- und Tafelweinen zu begegnen. Weiter war aber eine Herabsetzung des Zolls für eingestampfte frische Weinbeeren von 10 M. auf 4 M., sowie für roten Naturwein und Most zu rotem Wein — von einem bestimmten Mindestgehalt an Alkohol bezw. (im Most) Traubenzucker, sowie an trockenem Extrakt — zum Verschneiden unter

Kontrolle auf einen Zollsatz von 10 M. nicht zu vermeiden. Die Vereinbarung eines Satzes von 10 M. für Wein zur Kognakbereitung liegt auch im Interesse der deutschen Kognakbrennereien, welchen geeignetes inländisches Material zu entsprechenden Preisen in ausreichender Menge nicht zur Verfügung steht, und die Verarbeitung ausländischer Weine in grösserem Umfange des hohen Zolls halber nicht möglich ist; bei dem jetzigen Zollsatz für Fasswein stellt sich wegen der ausserdem zu entrichtenden Branntwein-Materialsteuer und -Verbrauchsabgabe die steuerliche Belastung des im Inland aus ausländischem Wein hergestellten Kognaks in der That beträchtlich höher als der Zoll, zu dem das ausländische Fabrikat eingeführt werden kann. — Die Erleichterung der Einfuhr von eingestampften Trauben und von rotem Verschnittwein und Most wird, wie man hoffen darf, die Folge haben, dass dadurch der Kunstweinfabrikation in Deutschland einigermassen der Boden entzogen und der im gewissen Umfange bereits vorhandene, auf der Vermischung geeigneter in- und ausländischer Weine beruhende Weinhandel der wünschenswerten weiteren Entwickelung zugeführt wird. Deutschland ist wegen der geringen eigenen Produktion an Rotwein auf ausländisches Erzeugnis angewiesen. Vielfach sind auch die deutschen Rotweine von blasser Farbe und arm an Alkohol und Extraktgehalt, mitunter auch zu säurereich. Um eine den Anforderungen der deutschen Konsumenten entsprechende Ware herzustellen, bedarf es der Vermischung dieser Weine mit entsprechenden Mengen geeigneter ausländischer Rotweine von grosser Farbendichte. Eine derartige Vermischung findet in Deutschland schon jetzt statt, jedoch nur in einem verhältnismässig geringen Umfange, da der jetzige Zollsatz für ausländischen Wein das Verschnittgeschäft in Deutschland weniger lohnend macht, als in anderen Ländern. Der Weinhandel Frankreichs verdankt die Erhaltung seiner Weltstellung während der grössten, durch die Phylloxera angerichteten Verheerungen überwiegend der nur einem Zoll von zwei Franken für das Hektoliter unterliegenden Einfuhr ausländischer Weine und der Zollfreiheit der Keltertrauben. Im Jahre 1889 wurden mehr als 14 Millionen Hektoliter Wein und Most und ausserdem noch sehr beträchtliche Mengen von Keltertrauben nach Frankreich eingeführt. Es wäre für Deutschland von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, wenn es gelänge, an Stelle des Bezuges fertiger, grossenteils vermischter und fabrizierter ausländ-

discher Weine mehr den Bezug von Roh- und Verschnittmaterial zu setzen. — Zu der allgemeinen Ermässigung unseres Fassweinzolls auf 20 M. ist zu bemerken, dass der geltende Zollsatz von 24 M. für die meisten zur Verzollung gelangenden Fassweine einem hohen Prozentsatz des Wertes entspricht; in den Generalübersichten des deutschen Warenverkehrs mit dem Auslande in den Jahren 1888, 1889 und 1890 ist der Wert des verzollten Weines und Mostes auf beziehungsweise 48 M., 60 M. und 53,40 M. für 100 kg geschätzt. Die berechtigten Interessen des deutschen Weinbaues erscheinen hiernach auch durch einen Zoll von 20 M., der vom Gewichte der Flüssigkeit einschliesslich des Fasses erhoben wird, ausreichend geschützt. Ein Schutzbedürfnis gegenüber der ausländischen Weineinfuhr kann übrigens nur für den durch Lage und Bodenbeschaffenheit wenig begünstigten Teil des deutschen Weinbaues anerkannt werden; auf die Preisgestaltung der besseren deutschen Weine übt die Konkurrenz der ausländischen Weine kaum einen Einfluss. Unser Weinzoll ist auch in erster Linie stets als Finanzzoll angesehen worden. Derselbe hat schon zweimal den Gegenstand von Transaktionen beim Abschluss von Handelsverträgen gebildet. Wein in Fässern unterlag im Zollvereinsgebiet bis zum 1. Juli 1853 einem Satz von 48 M. für 100 kg, später einem solchen von 36 M. Durch den deutsch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1862 wurde letzterer Satz mit Wirkung vom 1. Juli 1865 an auf 24 M. und durch den deutsch-österreichischen Handelsvertrag vom Jahre 1868 mit Wirkung vom 1. Juni 1868 an auf 16 M. herabgesetzt. Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 brachte eine Erhöhung des letzteren Satzes auf 24 M.«

B) Die Schutzzölle in den neuesten Verträgen.

1. Die Schutzzölle der Urproduktion.

Die Getreide- und Mehlzölle. Diese betragen nach den neuesten Verträgen für Deutschland:

Weizen	M.	3,50	(5	M.	bis jetzt),
Roggen	»	3,50	(5	»	»),
Hafer	»	2,80	(4	»	»),
Hülsenfrüchte	»	1,50	(2	»	»),
Gerste	»	2	(2,25	»	»),
Mais	»	1,60	(2	»	»),
Malz	»	3,60	(4	»	»),
Mühlenfabrikate	»	7,30	(10,50	»	»).

Oesterreich behält seine Zölle, welche nicht höher sind, als die neuen Deutschlands. Die Schweiz erhebt auf Getreide, Mais und Hülsenfrüchte nicht geschält, nicht geschrotet nur 0,30 — geschält, geschrotet nur 2 Fr., Malz nur 1 Fr. per 100 Kilo.

Die stattgehabte Ermässigung der Getreide- und Mehlzölle ist hienach ziemlich geringfügig. England und Belgien gegenüber wird der Getreidepreis um 30 bis 40 M., der Schweiz gegenüber um nicht viel weniger gesteigert bleiben. Auf die Dauer wird sich dies kaum aufrecht erhalten lassen. Der Agrarismus ist hienach sehr geschont geblieben, besonders wenn man bedenkt, dass die geringe Ermässigung der Zölle durch die Herabsetzung auch der Industriezölle und durch Sicherung der Industrie aufgewogen wird. Ueber letzteres bemerkt die »Denkschrift« triftig: »Es liegt in der Natur der Sache, dass mit Rücksicht auf die ihren Bedürfnissen entsprechenden Anforderungen der mitverhandelnden Staaten gewisse Ungleichheiten in dem Ausmasse der die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Produktion treffenden Vorteile und Nachteile unmöglich sich haben vermeiden lassen. Aber abgesehen davon, dass die Regierung nicht die Interessen einzelner wirtschaftlicher Faktoren, sondern die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Reichs im Auge behalten musste und dass die Opfer der einen in der Förderung der anderen Interessensphäre ganz oder zum Teil ihren Ausgleich finden müssen, werden insbesondere die Vorteile, welche für die deutsche Industrie durch die Sicherung wesentlicher Grundlagen ihrer Existenz und ihres Gedeihens in Aussicht stehen, indirekt auch der Landwirtschaft zum Nutzen gereichen, und für den verminderten Zollschutz Ersatz bieten. Denn indem die Verträge für die deutsche Industrie das Absatzgebiet zu einem wesentlichen Teile erhalten und nach gewissen Richtungen sogar erweitern werden, wird auch der deutschen Landwirtschaft der lohnende Vertrieb ihrer Produkte gesichert, da dieselbe in der industriellen Bevölkerung ihre beste Abnehmerin besitzt und auf das Gedeihen derselben und die Erhaltung ihrer Kaufkraft angewiesen ist. Besteht in diesem Sinne eine Interessengemeinschaft zwischen den verschiedenen Faktoren unserer Produktion und erscheint die Ermässigung der agrarischen Zölle als unumgängliche Voraussetzung für dauernde Sicherstellung vitaler Interessen der Industrie, so wird die Landwirtschaft trotz der Verringerung ihres Zollschutzes einen erheblichen Nachteil nicht zu befürchten haben — wohl

aber würde andererseits nichts so sehr ihre Interessen gefährden als ein wesentlicher Rückgang der Industrie, für welchen die industrielle Bevölkerung ausschliesslich die agrarischen Zölle verantwortlich machen könnte.«

Die Waldschutzzölle. Es entrichten in Mark

	nach den neuen Verträgen:	bisher:
Holzborke und Gerberlohe	0	0,50
Bau- und Nutzholz	0,30	0,40
bezw.	0,80	1,00

Die »Denkschrift« bemerkt vollständig richtig: »Die Aufhebung des im Jahre 1879 für Holzborke und Gerberlohe eingeführten Zolls von 0,50 M. entspricht einem dringenden Wunsche unserer Lohgerberei und steht im Zusammenhang mit der anderweit erfolgenden Zollermässigung für Sohlleder. Alle übrigen Gerbematerialien sind zollfrei.« Der Schutz hoher Forstrente für das waldbesitzende Grossgrundeigentum dauert wegen der Geringfügigkeit der Holzzollermässigungen fort.

Die Viehzölle. Auch diese Zölle haben durch die neuesten Verträge nur eine sehr unerhebliche Ermässigung erfahren. Sie betragen nun per Stück bei der Einfuhr nach

	Deutschland			Oesterreich-U.	
für Pferde (bis zu 2 Jahren	10	(bisher 20)	M.	10	M.
» Ochsen	25,50	(» 30)	»	25,50	»
» Jungvieh (bis zu 2½ Jahren	5	(» 6)	»	5	»
» Schweine	5	(» 6)	»	3	»

Die »mechanische Parität« trifft hier annähernd zu.

Das System der Urproduktions-Schutzzölle ist nach den nachgewiesenen Thatsachen innerhalb der neuen Verträge in der Hauptsache aufrecht geblieben. Zumal die Getreidezölle haben noch nicht jene Ermässigungen erfahren, bei denen sie als Steuern gerechtfertigt und für die Industrie in der Konkurrenz mit den getreidezollfreien oder getreidereichen Ländern (England, Belgien) auf die Dauer als erträglich erscheinen könnten. Es war wohl vorläufig mehr nicht zu erreichen, aber zum Stande vor 1879 muss zurückgestrebt werden. Wie dies agrar- und finanzpolitisch ausführbar gemacht werden kann, wird der Schluss dieses Artikels (Abschnitt XVIII) zu zeigen bemüht sein.

2. Die Industriezölle in den neuesten Verträgen.

Die Textilzölle. 1) Die Baumwollzölle haben eine

sehr eingeschränkte Ermässigung, u. a. für Feingarne über N. 60 engl. von 36 und 30 auf 24 M., für Filztücher von 80 auf 65 und für baumwollene Wirkwaren von 120 auf 95 erfahren. Bezüglich der hauptsächlich der Schweiz eingeräumten Herabsetzungen der Baumwollzölle bemerkt die Vorlage an den D. Reichstag unwiderleglich richtig: »Wegen der unzureichenden deutschen Produktion feiner, eindrähtiger, roher Baumwollengarne ist eine erhebliche Einfuhr solcher Garne erforderlich; dieselbe hat im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 für Garne über Nr. 60 englisch 13 163 Doppelzentner betragen. Die an der Verwendung feiner Baumwollgarne beteiligten deutschen Industrien haben schon mehrfach über die Verteuerung ihrer Fabrikation durch die Verzollung der notwendig aus dem Auslande zu beziehenden feinen Baumwollgarne Klage geführt. Eine der grössten deutschen Exportindustrien — die Halbseidenweberei — ist seiner Zeit mit dem Antrage auf Gestattung der zollfreien Verarbeitung feiner Garne für Exportware nach Art des französischen Systems der »*admission temporaire*« hervorgetreten. Diese Bestrebungen haben kein Entgegenkommen gefunden, weil man der heimischen Baumwollspinnerei Zeit lassen wollte, sich auf die Herstellung feiner Garne einzurichten. Obwohl auch in Deutschland eine nennenswerte Feinspinnerei für Garne bis zu Nr. 60 vorhanden ist, hat sich eine Spinnerei von höheren Garnnummern in erheblichem Umfang nicht entwickelt. Die Herabsetzung der Zollsätze von 30 und 36 Mark für einfache, rohe Baumwollengarne über Nr. 60 auf den Satz von 24 Mark, welcher für Garne über Nr. 45 bis Nr. 60 gilt, kann daher keinem Bedenken unterliegen und dürfte der Halbseidenweberei und anderen, feine Baumwollengarne verwendenden Industrien eine nennenswerte, ihre Exportfähigkeit voraussichtlich günstig beeinflussende Erleichterung verschaffen. — Die Zollermässigung für rohes, baumwollenes Stickgarn, d. i. drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirntes Baumwollengarn, von 48 auf 36 M. ist für unsere Stickerei-Industrie erwünscht. Andererseits kann auch der mit der Herstellung derartigen Garnes sich befassenden inländischen Fabrikation, welche lediglich in dem einmaligen Zusammenzwirnen von drei oder mehr einfachen Fäden besteht und keinen nennenswerten Kostenaufwand erfordert, der Verzicht auf einen Teil des seitherigen Zollschutzes zugemutet werden, zumal für rohes, eindrähtiges Baumwollengarn über Nr. 60 englisch eine erhebliche Zoll-

ermässigung eintritt. Oesterreich-Ungarn hat den Zoll für das gedachte Stickgarn ebenfalls von 24 fl. auf 18 fl. herabgesetzt. — Rohe Filztücher aus Baumwolle sind gleich den rohen, dichten Baumwollengeweben nach Tarifnummer 2 d 1 mit 80 M. und rohe Filztücher aus Wolle gleich unbedruckten Tuch- und Zeugwaren im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche nach Nr. 41 d 5 α mit 135 M. für 100 kg zollpflichtig. Der letztere Satz findet auch auf baumwollene Filztücher Anwendung, wenn sie nur eine ganz geringfügige Beimischung von Wolle haben. Bei Beurteilung der Angemessenheit dieses Zollsatzes kommt in Betracht, dass Filztücher schwer ins Gewicht fallen. Verwendung finden dieselben in der Papierfabrikation als Nassfilze, Trockenfilze, Markierfilze etc. und in der Holzstoff-, Strohstoff- und Cellulosefabrikation als Pressfilze. Die Herabminderung des Zollschutzes für gewisse Fabrikate der Papierindustrie lässt es angezeigt erscheinen, derselben durch Gewährung einer mit den Interessen der heimischen Filztuchfabrikation vereinbarten Zollermässigung der Filztücher eine Erleichterung in dem Bezuge dieses wichtigen Bedarfsgegenstandes zu gewähren. Vom Standpunkte der Zollabfertigung unterliegt die Eximierung dieser Filztücher vom allgemeinen Zollsatz für Baumwollen- und Wollengewebe keinem Bedenken, weil es sich dabei teils um endlose Gewebe (in Ringform), teils um solche Gewebe handelt, welche vor dem Walken auf eine besondere Weise zusammengezogen (nicht genäht) sind, so dass sie sich von den endlos gewebten Filztüchern nicht unterscheiden. Die Anfertigung der Filztücher erfolgt nur in genauer Anpassung an die Dimensionen der damit zu überziehenden Walzen etc., und ist auch hieran die Bestimmung der Gewebe erkennbar. — Die deutsche Industrie baumwollener Wirkwaren ist sehr leistungsfähig und in hervorragendem Masse auf den Export angewiesen. Seitens der Schweiz ist als Gegenleistung für die Ermässigung des deutschen Zolls von 120 auf 95 M. die Herabsetzung des Zolls für Wirkwaren mit oder ohne Näharbeit aus Baumwolle von 80 auf 60 Fr. eingeräumt. — In Deutschland werden gebleichter etc. Baumwollentüll, rohe, mit gebleichtem Baumwollengarn gewebte Plattstichgewebe und gebleichte etc. Plattstichgewebe nicht in ausreichendem Umfange hergestellt. Roher Baumwollentüll geniesst aus demselben Grunde bereits tarifmässig einen begünstigten Zollsatz von 80 M. Gebleichter etc. Tüll, sowie Plattstichgewebe der an-

gegebenen Art finden in der Stickerei-, Gardinen- etc. Industrie Verwendung. Bei den Plattstichgeweben der ersteren Art handelt es sich um rohe, undichte Gewebe, welche nur wegen der mit gebleichtem Baumwollengarn eingewebten Muster nicht nach Nr. 2 d 3 mit 120 M., sondern nach Nr. 2 d 5 mit 200 M. zu verzollen sind. — Durch den Zusatzvertrag vom Jahre 1888 zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom Jahre 1881 ist der im Jahre 1885 von 250 auf 350 M. erhöhte Zoll für baumwollene Stickereien auf 300 M. herabgesetzt worden. Die Schweiz forderte diesmal ein erheblich weitergehendes Zugeständnis, und gelang es nur mit Mühe, einen Kompromiss auf der Grundlage des Satzes von 275 M. zu Stande zu bringen.«

Deutschland hat jedoch in der Baumwollbranche auch Gegeneinräumungen erhalten, die wenigstens bei der Einfuhr nach Oesterreich nicht unbeträchtlich sind. Die »Denkschrift« bemerkt: »In Gruppe XXII des österr.-u. T. sind bei den Baumwollgeweben der Tar.Nrn. 128 bis einschliesslich 134 wesentliche Zugeständnisse erzielt worden und zwar bei den gemeinen glatten, gemusterten und dichten Waren (roh, gebleicht und gefärbt) um 7 bis 9 Prozent; bei den mehrfarbig gewebten und bedruckten Waren um 8 bis 14 Prozent, bei den feinen Waren (roh, gebleicht, gefärbt etc., aus Garn über Nr. 50 und bis Nr. 100 und bei den feinsten Waren aus Garn über Nr. 100, einschliesslich der Baumwollengewebe mit Metallfäden) um 12,5 bis 16,6 Prozent; sodann bei den bobbinetartigen Steifnetzen um 9 Proz., ferner bei den hieher gehörigen Sammeten etc., Band-, Posamentier- und Knopfwaren um 5 Proz., sowie bei den Wirkwaren um 16,6 Prozent. Gestickte baumwollene Webewaren und Spitzen (Nr. 133) zahlen auch ferner den Zoll von 225 fl. statt 300 fl.«

Die Schafwoll-, Linnen- und Seidenzölle haben in den Tarifen der verschiedenen Vertragsländer nur wenige, finanziell kaum beachtenswerte, der Entwickelung der heimischen Industrie nicht abträgliche Aenderungen erfahren. Auch hier hat Deutschland einige beachtenswerte Einräumungen erlangt. Die »Denkschrift« bemerkt Oesterreich-U. betreffend hierüber: »Flachs etc., Garne und Waren daraus: es sind die gestickten leinenen Webewaren um 33⅓ Proz.: von 300 auf 200 fl. ermässigt worden. — Wollengarn und Wollenwaren: es sind die Wollengarne über Nr. 45 metrisch (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt; einfach beziehungsweise doubliert oder mehr-

drähtig) um 17, 12 und beziehungsweise 20 Prozent ermässigt worden; zum Teil entfällt hierdurch die zolltechnische Unterscheidung von feinen und anderen Wollengarnen. Bei der wichtigen Position 159: Sammete etc., Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren ist eine Ermässigung um 15 Prozent eingetreten. Die übrigen Zölle sind gebunden. — Seide und Seidenwaren: auch hier sind wertvolle Zugeständnisse zu verzeichnen. Die seidenen und halbseidenen Besatzartikel sind von 500 auf 400 fl., die ganzseidenen Knopf- und Posamentierwaaren von 400 auf 300 fl. und die anderen Ganzseidenwaren — mit Ausnahme der glatten Gewebe und Armüren — von 500 auf 400 fl. gemindert. Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren sind (wie bisher) von 500 auf 200 fl., um 60 Prozent, herabgesetzt. Ferner sind die halbseidenen Sammete und Sammetbänder von 400 auf 300 fl. ermässigt, hiermit also neue Zollnachlässe von 20 bezw. 25 Proz. erreicht worden. Dazu kommt noch die Ermässigung des Zolls für alle anderen Halbseidenwaren von 250 auf 225 fl. oder um 10 Proz. — Kleidungen, Wäsche und Putzwaren: der Zoll ist für aufgeputzte Damenhüte aus Filz um 20 Proz. und für wollene Damenmäntel und Damenumhänge mit Zuthaten aus Seide um 11 bis 64 Proz. herabgesetzt.«

Die österreichische Begründung bestätigt die Bedeutung dieser Errungenschaften, namentlich bezüglich der Halbseidenindustrie, indem sie (S. 31) bemerkt: »Die für Halbseidenwaren gemachten Zugeständnisse, und zwar: für Sammete und Sammetbänder von 400 auf 300 fl. und für andere Halbseidenwaren von 250 auf 225 fl., sind allerdings als wichtige neue Posten in unserem Konventionaltarife zu betrachten. Es ist indes zu bemerken, dass die Ansätze von 400 und 250 fl. erst durch die Novelle im Jahre 1887 geschaffen wurden und dass vordem und zwar auf Grund des allgemeinen Tarifes vom 25. Mai 1882 ein einheitlicher Satz von 200 fl. für Halbseidenwaren galt.«

Selbst auf dem italienischen Markt sind einige nicht belanglose Einräumungen erreicht worden. Gewisse Seidenwaren aus Nr. 149 des i. T. sind um 7 bis 35, genähte Gegenstände aus Seide um 7 Proz. ermässigt worden.

Die Aenderungen des Textiltarifs sind hienach nicht zu unterschätzen. Doch sind sie durch grosse Schonung und Vorsicht gekennzeichnet. Keinesfalls sind sie bloss Einräumungen von deutscher Seite. Finanziell sind sie nicht bedenklich. Der Stand

der Freihandelsperiode, welche dem Hochschutzsystem der letzten 12 Jahre voranging, ist noch lange nicht wieder erreicht.

Die Eisenzölle. Deutschlands Eisenindustrie ist von der Roheisenherstellung an aufwärts im Export weit überlegen (vgl. 2. Abh.). Der bisherige Zolltarif ist für die meisten Positionen verhältnismässig liberal, aber entfernt nicht so liberal, als er selbst der belgischen und englischen Konkurrenz gegenüber sein könnte [1]). Dennoch sind auch hier nur sehr geringe Ermässigungen durch die neuesten Verträge eingetreten, nämlich für schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm zum Umschmelzen (von 2,50 auf 1,50 M. p. 100 Kilo), für Eisenbahnradreifen, Eisenbahnräder und Eisenbahnachsen (von 3 auf 2,50 M.), für grobes, emaill. Kochgeschirr (von 10 auf 7,50 M.), für Gewehrfedern (von 60 auf 6 M., abgeschliffen 10 M.). Von einer »Erschütterung« der deutschen Eisenindustrie kann also gar keine Rede sein. Die Herabsetzung des Zolles auf schmiedbares Eisen in kleinen Stäben zum Umschmelzen lag vielmehr im Interesse der deutschen Gussstahlfabrikation, welche hiedurch für den benötigten steyrischen Gussstahl eine Einfuhrerleichterung erhält. Die übrigen wenigen Eisenzoll-Ermässigungen mussten Belgien geboten werden.

Viel bedeutsamer sind die Ermässigungen in den österreichisch-u. Eisenzöllen. Sie sind zahlreich. Zwar nicht sprunghaft, greifen sie doch zum früheren freien Tarif mehr oder weniger zurück. Hier war es unumgänglich notwendig, in den Hochschutz Breschen zu legen; denn die österr.-u. Eisenzölle fanden wir im ersten Artikel besonders hoch.

Die Grundfrage war die Herabsetzung des österreichischen Roheisenzolles, wovon die Möglichkeit der Herabsetzung der Halbfabrikat- und Fabrikatzölle abhängig war. Eine Herabsetzung von 80 auf 65 Kr. Gold wurde erreicht und die österr. Eisenindustrie, welche grösstenteils in reichen Händen ist, wird sie ertragen können, nachdem der Zoll noch nicht auf den früheren Stand von 50 Kr. österr. W. zurückgeschraubt ist.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich ist die Eisenzölle betr. ein erheblicher Fortschritt für die allgemeine Handelspolitik und ein anerkennenswerter Erfolg der deutschen Unterhändler. Dies erkennt man am besten durch Nebeneinanderstellung der Aeusserungen der deutschen »Denkschrift« und der österreichischen

1) Vgl. ersten Artikel S. 35 ff.

»Begründung«. Die »Denkschrift« bemerkt S. 38 f.: »Betr. Eisen und Eisenwaren sind bedeutsame Zugeständnisse zu vermerken. Der überwiegenden Mehrzahl nach sind die Artikel dieser Gruppe im Zoll erheblich ermässigt und im Uebrigen gebunden worden. Durch die Herabsetzung des Roheisenzolls von 80 auf 65 Kreuzer oder um 18 Prozent ist es erst ermöglicht worden, eine Nachgiebigkeit bei den Vertragszöllen für die Eisenfabrikate, die Eisen- und Stahlwaren der Nrn. 258—272 *bis* im Weiteren auch bei den Maschinen der Nrn. 282 ff. zu erlangen. Es gehören hierher die Zollnachlässe beim Luppeneisen um 6 Proz., beim Schmiedeeisen um 9 bezw. 14 Proz., bei den Schienen um 9 Proz., bei Blech und Platten um 4 bis 33 Proz., bei verschiedenen Drahtsorten um 12 bis 25 Proz., beim Kratzendraht unter 1,5 mm um 76 Proz., bei den asphaltierten gegossenen Röhren um 50 Proz., bei den gemeinen Eisenguss-, Eisen- und Stahlwaren um 6 Proz., beim emaillierten gusseisernen Kochgeschirr um 24 Proz., bei den schmiedeisernen Röhren um 7,7 Proz., bei Sensen und Sicheln um 23 Proz., bei Schwarzblechwaren um 8 Proz., bei geschmiedeten Kesseln um 12 Proz., bei verkupferten, verzinnten und verzinkten etc. Blechwaren um 20 Proz., bei Eisenbahnrädern um 8 Proz., bei den Kleineisenwaren der Nr. 267 um 7 Proz., bei denen der Nr. 269 *bis* sogar um 25 Proz. Besonders wichtig erscheinen auch die Herabsetzungen bei den feinen Eisen- und Stahlwaren, die sich belaufen: bei Kunstguss und Drahtwaren auf 20 Proz., bei den polierten, lackierten etc. Kleineisenwaren der Nr. 271 auf 20 Proz., bei den Messerschmiedwaren und Handfeuerwaffen auf 10 Proz. und bei den sonstigen verfeinerten Kleineisenwaren der Nr. 272 auf 40 Proz., endlich bei den Nähnadeln der Nr. 272 *bis* auf 50 Proz.«

Andererseits macht Deutschland in dem dem Vertrag angehängten »Uebereinkommen zum Schutze der Erfindungen, Marken und Muster« — einem Uebereinkommen, welches der unter Frankreichs Führung stehenden, am 20. März 1883 zu Paris abgeschlossenen »Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums« positiv gegenüberzutreten sucht — ein altes grosses Unrecht an einem der achtungswertesten Zweige der österreichischen Eisenindustrie gut. Von Seite der österreichischen Sensenfabrikanten waren seit langer Zeit dringende, oft wiederholte Beschwerden darüber erhoben und vor den deutschen Gerichten auch Rechtsstreite geführt worden, dass ihre uralten, auf Grund

kaiserlicher Privilegien mit dem Innungszeichen (z. B. K. M.), und sogar mit dem österreichischen Erblandswappen gekennzeichneten Marken in Deutschland, trotz ihrer Registrierung daselbst, nachgeschlagen und als Freizeichen benützt werden. Der Artikel 7 dieses Uebereinkommens sichert nun dies: 1) dass er alle österr. Sensenmarken in der Gestalt, in der sie registriert wurden, also auch mit dem Innungsbeischlage, schützt und deren Gebrauch als Freizeichen in Deutschland von nun an jedem Unberechtigten verbietet, wobei nur vorausgesetzt wird, dass die betreffende Marke gemäss § 10 des deutschen Markenschutzgesetzes am 1. Oktober 1875 bereits in das deutsche Markenregister eingetragen war; 2) dass das österreichische Erblandswappen unter allen Umständen von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen ist und nur mit Bewilligung des Berechtigten registriert werden darf.

Einige andere bedeutendere Industriezölle in den neuen Verträgen.

Glaswaren. Oesterreich hat an der Gesamteinfuhr nach Deutschland einen hervorragenden Anteil. Für die feineren Produkte, die wir nicht ebenso erzeugen, mussten ihm Einräumungen gemacht werden: für Glasplättchen, Glasperlen u. s. w. und für farbiges Glas Herabsetzung um die Hälfte (von 4 auf 2, bezw. von 30 auf 15 M. per 100 Kilo), für anderes bemaltes und vergoldetes Glas von 30 auf 20 M. Diese Einräumung war eine sachgemässe. Gegen die Rechtfertigung in der »Denkschrift« wird kaum aufzukommen sein. Einige Gegeneinräumungen für gemeines Hohlglas u. s. w. sind erreicht worden.

Papierwaren. Deutschland hat hier einige Zollherabsetzungen eingegangen: für gemeines Packpapier von 4 auf 3, für geglättetes von 6 auf 3, für Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, sowie für Papier zu Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen u. s. w. von 10 auf 6, für gewöhnliche Papiertapeten von 24 auf 18 Mark. Diese Ermässigungen sind jedoch bei der durch ihre grosse Exportüberlegenheit erwiesenen Stärke der deutschen Papierindustrie völlig unbedenklich. Die »Denkschrift« bemerkt (S. 31 f.): »Den diesseitigen Zollermässigungen für Packpapier, Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier stehen entsprechende österreichisch-ungarische Aequivalente gegenüber. Es wurden uns mechanische Reziprozität für dieselben Arten von Papier und ausserdem erhebliche Zollermässigungen für Pappen, für alle übrigen Arten von Papier, für Tapeten, sowie für ordinäre und feine

Papierwaren zugestanden. Hierbei kommt ferner in Betracht, dass für den starken deutschen Export von Drucksachen nach Oesterreich-Ungarn die Zollfreiheit ebenfalls gewährleistet ist. Für die Gleichstellung des ungeglätteten und des geglätteten Packpapiers im Zollsatz sprechen auch zolltechnische Gründe. Die Einfuhr von Papier nach Deutschland, und zwar sowohl des zollermässigten wie des sonstigen Papiers, steht gegen den deutschen Papierexport weit zurück.« Die ersten Monate der österr. Einfuhr unter dem neuen Vertrage zeigt keine erhöhte Einfuhr in der Papierbranche und den neuen Vertragstarifen kann der Notstand der einen oder anderen Papierfabrik sicherlich nicht aufgerechnet werden.

Die Aufhebung des österr.-u. Ausfuhrzolles auf Lumpen ist auch jetzt nicht erreicht worden.

Lederzölle. Dieselben haben für wenige Artikel und bei den wenigen ermässigten Artikeln — halbgare Ziegenfelle ausgenommen — eine nur sehr geringe Herabsetzung erfahren. Für die Ermässigung des deutschen Zolles auf feine Lederwaren und Schuhwaren von 70 auf 65 Mark wurde von Oesterreich-Ungarn mechanische Reprozität und ausserdem Herabsetzung des Zolles für einzelne feine Ledersorten um die Hälfte zugestanden. Die Zollermässigung für halbgare Ziegenfelle kann wohl in keiner Beziehung schaden.

Auf weitere Einzelnheiten der Vertragstarife einzugehen, gestattet der Raum dieser Zeitschrift nicht. Die gegebenen Darlegungen dürften immerhin das bescheinigt haben, was uns die unbefangen eindringende Untersuchung des ganzen Materials als unumstössliche Ueberzeugung aufgedrängt hat:

die stattgehabte Umkehr vom Hochschutzsystem ist finanzpolitisch nicht zu beanstanden;

die durch Tarifbindungen und Ermässigungen erreichte Stabilität ist umfassend und von hohem Werte;

die Umkehr ist vorsichtig und schonend, leider weit davon entfernt, den Tarifzustand der Zeit von 1865 bis 1879 wiederherzustellen;

sie verletzt weder die agrarischen, noch die industriellen Interessen;

dieselbe misst allen Zweigen der Nationalproduktion mit gleichem Masse, sie schont den Ackerbau wie die Industrie

und legt der Ganzfabrikation Zollermässigungen auf, wo die Halbfabrikation solche zu ertragen hat;

die Herstellung freieren Verkehrs für längere Zeit umfasst ein so bedeutendes Gebiet, dass uns vor der panamerikanischen und panslavischen Handelspolitik v o r l ä u f i g nicht zu grauen braucht.

Die Gesamtreform durch die Handelsverträge ist aber nur ein Anfang des Fortschrittes: gleichmässig auf dem Gebiete der internationalen Veterinärpolizei-, Eisenbahntarif- und Zolltarifreform. Weiteres kann und muss kommen. Es w i r d, wie wir nun noch kurz zum Schluss nachzuweisen hoffen, wirklich kommen, wenn unter p o s i t i v e r Hebung der inländischen Landwirtschaft im Wege a g r a r r e c h t l i c h e r Reformen und unter gleichzeitiger weiterer Herabsetzung der Industriezölle die Landwirtschaft in den Stand gesetzt wird, die für die Industrie unerlässliche weitere Herabsetzung der Agrarzölle zu ertragen.

Die Mittel und Wege weiterer Herabsetzung der Agrarzölle sowie die Mittel und Formen, die westeuropäische Handelssolidarität zu festigen und gebietlich auszudehnen, behalten wir den nächsten und letzten Abschnitten dieser Abhandlung zur Erörterung vor. (Schluss des dritten Artikels folgt.)